



Jugendordnung

(gemäß § 7 der Satzung des Vereins)

§ 1 Grundlagen der Jugendarbeit

Die Ordnung der Berliner Turnerjugend und der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. sind Grundlagen der Jugendarbeit (s. Anhang).

§ 2 Selbstverwaltung

Die Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Die Jugendordnung gilt für alle Mitglieder der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. bis zur Volljährigkeit sowie für die Leiter und Mitarbeiter der einzelnen Fachbereich und Abteilungen im Jugend-, Kinder- und Kleinkinderbereich der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. - im Folgenden „Jugend“ genannt -.
2. Stimmberechtigt sind Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses sowie die Vertreter der Fachbereiche.

§ 4 Organe

Organe der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. sind:

1. Der Jugendausschuss
2. die Jugend in den Fachbereichen
3. die Gesamtversammlung der Jugend

§ 5 Gesamtversammlung der Jugend

1. Die Gesamtversammlung der Jugend besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - b) den Jugendfachwarten der einzelnen Fachbereiche
 - c) allen Abteilungsleitern der Kleinkinder-, Kinder und Jugend-Abteilungen
2. Die Gesamtversammlung tritt bei Bedarf zusammen, initiiert durch den Vertreter der Jugend oder die Abteilungen.

Die Einladung erfolgt durch den Vertreter der Jugend oder den Jugendausschuss. Sie ist mindestens zwei Monate vorher durch Anschreiben oder per Mail oder zusätzlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt anzukündigen.
3. Die Entlastung des Jugendausschusses und Genehmigung der Berichte findet im Rahmen der Delegiertenversammlung statt.
4. Die Gesamtversammlung der Jugend ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Änderungen der Jugendordnung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Aufgaben der Gesamtversammlung der Jugend

1. Änderung der Jugendordnung
2. Entlastung des Jugendausschusses
3. Genehmigung der Berichte des Jugendausschusses

§ 7 Jugend in den Fachbereichen (Jugendfachwarte)

Die Jugend in den Fachbereichen besteht aus den Mitgliedern der Kleinkinder-, Kinder- und Jugendabteilungen in den einzelnen Fachbereichen.

Sie wird vertreten durch den Jugendfachwart der einzelnen Fachbereiche.

§ 8 Aufgaben der Jugend in den Fachbereichen (Jugendfachwarte)

1. Wahl der Jugendfachwarte in den einzelnen Fachbereichen.
2. Vorbereitung und Durchführung der praktischen Jugendarbeit in den Fachbereichen.

§ 9 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 1. dem/der Vertreter/in der Jugend (§ 12.1e der Satzung)
 2. dem/der Jugendwart/in
 3. dem/der 2. Jugendwart/in
 4. dem/der 1. Jugendkassenwart/in
 5. dem/der 1. Beisitzer/in
 6. dem/der 2. Beisitzer/in
 7. sowie den Jugendfachwarten der einzelnen Fachbereiche.
2. Weitere Ämter werden vom Jugendrat beschlossen und durch Wahl besetzt.
3. Der Jugendausschuss kann kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.
4. Die Ämter mit geraden Nummern werden in den Jahren mit geraden Zahlen, die Ämter mit den ungeraden Nummern in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.

§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss nimmt die Angelegenheiten der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. wahr.
2. Er koordiniert die Arbeit der Jugend in den Fachbereichen.
3. Er ist das Bindeglied zwischen der Vereinsführung und den Kindern und Jugendlichen der Berliner Turnerschaft Korporation e.V.
4. Die Jugendausschusssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Sie werden vom Vertreter/in der Jugend oder einem der Jugendwarte mindestens acht Tage vorher einberufen und geleitet.
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Er berät im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins den Jugendetat.
Er berät über die vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen für das Vereinsleben der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V., und leitet sie an den Vorstand zur Genehmigung weiter.
7. Weitere Aufgaben des Jugendausschusses sind
 - a) Wahl des Vertreters der Jugend zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung
 - b) Wahl der zusätzlichen Amtswalter lt. § 9 dieser Jugendordnung
 - c) Bestimmung der Delegierten für den Landesjugendturntag
 - d) Richtlinien der Jugendarbeit
 - e) Beschluss des Jugendetats (überfachlich)
 - f) Änderung der Tagesordnung in den Jugendausschusssitzungen

§ 11 Die Vertretung der Jugend

1. Der Jugendvertreter der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. hat die Vertretungsbefugnis der Jugend im Vorstand der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. sowie außerhalb des Vereins.
Der Jugendwart der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. hat die Vertretungsbefugnis der Jugend bei Abwesenheit des Vertreters der Jugend.
Gemeinsam mit dem Vertreter der Jugend und dem/der Jugendkassenwart/in vertritt er die Belange der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. gegenüber der Berliner Turnerjugend, der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. sowie den Ämtern für Jugendpflege, soweit dies nicht durch § 12.3 der Satzung eingeschränkt ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 12.3 der Satzung) hat die regelmäßigen Entscheidungen der Jugend gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vertreter der Jugend und die Jugendwarte vertreten die Belange der Jugendarbeit gemäß der Satzung der Berliner Turnerschaft Korporation e.V.
Sie sind den Organen der Jugend sowie dem Vorstand gegenüber für die gesamte Jugendarbeit verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der/die Jugendkassenwart/in führt die Jugendkasse gemäß dem Jugendetat und sind den Organen der Jugend sowie dem Vorstand zur Darlegung verpflichtet.
5. Die Jugendfachwarte der einzelnen Fachbereiche vertreten die Interessen ihrer Fachgebiete im Jugendausschuss.

Mathias Fricke
Jugendvertreter

Reinhard Delbrouck
Vorgeschlagen als Vertreter der Jugend